

Stadt Friesoythe
Landkreis Cloppenburg

Potenzialstudie Windenergie
Kriterienkatalog

Stand: Mai 2012

1 Anlass der Untersuchung

Durch den vom Gesetzgeber aus energie- und umweltpolitischen Gründen angestrebten Ausbau erneuerbarer Energien hat die Windenergie einen hohen Stellenwert bekommen. Die Stadt Friesoythe beabsichtigt daher ihre Konzentrationsplanung aus dem Jahr 1998 (1. Änderung des Flächennutzungsplanes) zu überprüfen.

Dabei sollen die Möglichkeiten zur Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten bestehender Windenergieanlagen (Repowering) und/oder zur Erweiterung bzw. Neuausweisung von Konzentrationsflächen betrachtet werden. Allgemein kommt dem Ersetzen älterer Windenergieanlagen durch neue leistungsstarke Anlagen (Repowering) besondere Bedeutung zu.

Der 1998 beschlossenen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Friesoythe lag eine Potenzialstudie aus dem Jahr 1996 sowie eine Vorstudie (DEWI) aus dem Jahr 1994 zugrunde. Für eine Neubewertung der dabei ermittelten Potenzialflächen stellen diese Unterlagen keine ausreichende Datenbasis dar. Als Grundlage einer neuen Potenzialstudie sind zu beachten:

- derzeit übliche Windenergieanlantentypen
- geänderte tatsächliche Verhältnisse (Natur- und Landschaft / Siedlungsentwicklung)
- geänderte rechtliche Vorgaben (Gesetze / Raumplanung / Rechtsprechung)
- ursprüngliche Planung (Bestandschutz)

Vorliegend sollen zunächst die möglichen Kriterien, die bei der Ermittlung geeigneter Potenzialflächen berücksichtigt werden sollen, definiert werden.

2 Anlantentypen / Repowering

2.1 Anlantentypen / Windparkgröße

Derzeit werden an Land Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von zwischen 2 bis 3 MW (Onshore-Anlagen) realisiert. Um eine deutlich bessere Nutzung des Windpotenzials zu erreichen, weisen die heute üblichen Anlagen Rotordurchmesser von ca. 70 bis 100 m und Turmhöhen von etwa 100 bis 130 m auf¹. Diese heutigen größeren Anlagen sind effektiver und können bei höheren Nabenhöhen auch im Inland unabhängiger von der lokalen Windhöffigkeit eine bessere Energieausbeute erreichen.

Die Anlantengröße ist an Land jedoch durch technische Gegebenheiten, insbesondere die Erschließungsmöglichkeiten (Straßengewichtsklassen und Kurvenradien), begrenzt. Größere Anlagen, insbesondere Anlagen der 5 MW-Klasse sind auf absehbare Zeit nur auf See als Offshore-Anlagen zu erwarten.²

Die größeren Anlagen wirken durch ihre Höhe zwar auf eine größere Fläche der Landschaft, sie haben durch geringere Drehgeschwindigkeiten und auch durch die geringere Zahl der möglichen Anlagen auf einer bestimmten Windparkfläche jedoch eine geringere Störfwirkung und können damit auch einen Beitrag leisten, die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu reduzieren. Die Fläche, die für einen Windpark mit mind. 3 bis 4 Anlagen der 2-3 MW-Klasse benötigt wird, beträgt etwa 50 ha.³

Die Auswirkungen der heute üblichen 2 bis 3 MW-Anlagen sind mit einem Emissionspegel von 103 bis 104 dB(A) hinsichtlich ihrer Lärmimmissionen mit den früher üblichen kleineren 1 bis

¹ Repowering v. Windenergieanlagen – Kommunale Handlungsmöglichkeiten S. 21-23, 36-37
Deutscher Städte- und Gemeindebund Juli 2009

² s.o. S. 20

³ s.o. S. 30

1,5 MW-Anlagen vergleichbar. Technische Verbesserungen wirken sich durch verstellbare Rotorblätter ("pitch"-gesteuert) schallreduzierend aus. Die Auswirkungen durch Reflexion und Schattenwurf sind wesentlich von der Himmelsrichtung abhängig und lassen sich heute ebenfalls durch technische Möglichkeiten (Einsatz von weniger reflektierenden Farben bzw. Abschaltautomatik) besser beherrschen⁴.

Aufgrund der Immissionen sind für den 1. Schritt einer Potenzialstudie heute daher nicht zwingend deutlich größere Abstände, als die 1998 gegenüber Einzelhäusern (500 m) und Siedlungsbereichen (1000 m) seinerzeit im 2. Schritt als Vorsorgeabstand berücksichtigten, erforderlich. Dies gilt aufgrund des Bestandschutzes auch, wenn nach der bisherigen Rechtsprechung zu Einzelhäusern auch erweiterte Abstände von z.B. 650 m als begründbar anerkannt wurden.⁵)

Aus Gründen des Bestandschutzes sowie der aktuellen Rechtsprechung erscheint es daher gerechtfertigt bzw. sinnvoll, die bisherigen Kriterien aus der 1. Änderung des FNP 1998 zum Schutz von Wohnnutzungen, d.h. ein Vorsorgeabstand zu Einzelhäusern von 500 m⁶ und zum Siedlungsbereich von 1000 m, bei einer neuen Potenzialflächenermittlung zunächst beizubehalten. Ein pauschaler Vorsorgeabstand von 1.000 m zum Siedlungsbereich entspricht auch dem Runderlass der Landesregierung von 2004⁷ und der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg (Urteil vom 28.01.2010⁸).

2.2 Rechtliche Vorgaben / Repowering

Landesraumordnungsprogramm (LROP 2008)

Entsprechend den Aussagen im Landesraumordnungsprogramm 2008 soll „künftig nicht die Erschließung neuer Flächen im Vordergrund stehen, sondern die effektive Nutzung planerisch abgestimmter Flächen durch Repowering-Maßnahmen. Der unter technologischen, klimatischen und umweltschonenden Aspekten sinnvolle Einsatz von Anlagen neuester Bauart sollte dabei nicht durch unverhältnismäßige Höhenbegrenzungen und Abstandsregelungen verhindert werden.“ (Erläuterungen zu Abschnitt 4.2, Energie S.139)

Das Repowering hat auch in die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Berücksichtigung gefunden. „Außerdem hat der Planungsträger das Interesse gerade der Betreiber älterer Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen.“ BVerwG 24.01.2008 (4CN 2.07).

Regionales Raumordnungsprogramm des LK Cloppenburg (RROP 2005)

Die im Regionalen Raumordnungsprogramm dargestellten **Vorranggebiete** für Natur und Landschaft und für die Erholung stehen i.d.R. der Entwicklung eines Windparks entgegen und sind daher von Windenergieanlagen freizuhalten. Die beiden im Stadtgebiet dargestellten Vorranggebiete für Windenergieanlagen entsprechen den tatsächlich bestehenden Windparks und sind als Ziel zu berücksichtigen. Durch die Ausschlusswirkung der Darstellung des RROP ist bei der Ausweisung weiterer raumbedeutsamer Windparks gegebenenfalls ein Zielabweichungsver-

⁴ s.o. S. 21-23

⁵ OVG Nds. vom 28.10.2004 KN 155/03

⁶ OVG Nds. vom 13.06.2007 sowie OVG Nds. 28.01.2010 Az: 12 LB 243/07 siehe Fußnote 8

⁷ Runderlass gem. Empfehlung der Nds. Landesregierung vom 26.01.2004 für die Raumordnung

⁸ OVG Nds. 28.01.2010 Az: 12 LB 243/07

„Die Gemeinden dürfen durch ihre Planung ihr Gebiet zwar nicht zu einem Gebiet machen, in dem Windkraftanlagen überhaupt nicht errichtet werden dürfen. Sie dürfen durch eine solche Planung deren Aufstellung aber gleichsam kontingentieren. Dazu müssen sie für ihr Gebiet ein schlüssiges und ausgewogenes gesamträumliches Konzept erarbeiten und zugrunde legen. Die Gemeinde darf diese „Schutzbereiche“ vielmehr unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge maßvoll über das hinaus vergrößern, was zur Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen erforderlich ist... Bleiben nach dieser flächendeckend vorzunehmenden Untersuchung geeignete Bereiche für die Nutzung der Windenergie übrig, ist die Gemeinde nicht gehalten, sämtliche Gebiete auch als Vorrang-/Konzentrationsgebiete auszuweisen.“... 1000 m Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen wurden vom OVG in diesem Fall anerkannt, 1200 wurden jedoch, auch angesichts der geringen Größe der im Ergebnis vorgesehenen Konzentrationsfläche, als nicht ausreichend begründet vom OVG abgelehnt.

fahren oder eine Anpassung des RROP durchzuführen. Die im Raumordnungsprogramm dargestellten **Vorsorgegebiete** für Natur und Landschaft bzw. für die Erholung stellen zur Windenergie konkurrierende Nutzungen dar. Soweit ausreichend Potenzialflächen im Stadtgebiet vorhanden sind, können diese nach den Zielvorstellungen der Stadt freigehalten werden.

Schutz des Menschen hinsichtlich der Wohn- und Erholungsfunktion

Vorsorgeabstände zum Schutz der Wohnbevölkerung können pauschal angewandt werden und über die reine Einhaltung von Immissionswerten hinausgehen, sie müssen jedoch noch begründbar sein.⁹ Voraussetzung ist stets ein schlüssiges Plankonzept (Bundesverwaltungsgerichtsurteil vom 17.12.2002 - 4 C 15.01). (siehe auch Anhang)

Runderlass Nds. vom 26.01.2004 für Regionalplanung

Der Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 26.01.2004 hebt die Abstandsempfehlungen von 1996 auf und gibt lediglich folgende konkrete Empfehlungen für die Raumordnung:

Abstand zu Gebieten mit Wohnbebauung:	1.000 m
Abstand zwischen Windparks:	5.000 m.

Schutz von Natur und Landschaft

Zu den Belangen von Natur und Landschaft (N+L) liegt vom Niedersächsischen Landkreistag eine detaillierte Arbeitshilfe „Naturschutz und Windenergie“ vor (NLT-Papier / letzter Stand Oktober 2011). Diese wird bei der Festlegung von Ausschluss- und Vorsorgekriterien als Orientierungshilfe zugrundegelegt. Bereiche in denen Windkraftanlagen durch naturschutzgesetzliche Regelungen grundsätzlich ausgeschlossen sind, stellen z.B. Naturschutzgebiete aber auch Landschaftsschutzgebiete, wenn die gültige Verordnung dies vorsieht, dar. Andere schutzwürdige Flächen oder z.B. faunistisch wertvollere Bereiche können als Vorsorgekriterium oder bei der anschließenden Abwägung (siehe Schritt 2) berücksichtigt werden. Dies gilt auch für den Schutz des Waldes, der nach derzeitiger Bewertung des Gesetzgebers (z.B. in anderen Bundesländern) nicht mehr als strikte Ausschlussfläche eingestuft wird. Für die Stadt Friesoythe sollen jedoch zumindest größere Waldflächen (ab 2 ha) aufgrund ihrer allgemeinen Bedeutung für die Erholungsfunktion und als wertvoller Lebensraum freigehalten werden.

Eine konkrete bauleitplanerische Festlegung von Potenzialflächen erfordert in der Regel aktuelle faunistische Erhebungen oder Kartierungen, die im vorliegenden Rahmen noch nicht durchgeführt werden sollen.

Neuregelung des § 249 Baugesetzbuch (BauGB)

Um bei der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergie oder bei der Ermöglichung größerer Anlagen (Repowering) die Ausschlusswirkung der Darstellung im übrigen Gemeindegebiet nicht zu gefährden, ist am 30. Juli 2011 mit dem § 249 BauGB eine Sonderregelung für Windenergieanlagen in Kraft getreten.¹⁰

⁹ s.o. OVG-Nds_2010-01-28 Az: 12 LB 243/07 sowie Bundesverwaltungsgerichts Urteil vom 17.12.2002 - 4 C 15.01

¹⁰ Werden in einem Flächennutzungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, folgt (nach dem neuen §249) daraus nicht, dass die vorhandenen Darstellungen des Flächennutzungsplans für die Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 nicht ausreichend sind. Satz 1 gilt entsprechend bei der Änderung oder Aufhebung von Darstellungen zum Maß der baulichen Nutzung. Die Sätze 1 und 2 gelten für Bebauungspläne, die aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden, entsprechend. Die Begründung des Gesetzentwurfs enthält dazu folgende Ausführungen: Für die Berücksichtigung der Windenergie, insbesondere für das Repowering, soll in § 249 BauGB eine neue Sonderregelung geschaffen werden. Unter Repowering von Windenergieanlagen ist die Ersetzung älterer, oft vereinzelt stehender Windenergieanlagen durch moderne, leistungsfähigere Windenergieanlagen zu verstehen. In der Praxis besteht Unsicherheit darüber, ob und inwieweit es möglich ist, die bisherigen Ausweisungen für Windenergie insbesondere für die Zwecke des Repowering rechtssicher zu ändern oder zu ergänzen, auch ohne die bisherigen Ausweisungen in Frage zu stellen. Im Absatz 1 wird daher für den Fall, dass in einem Flächennutzungsplan zusätzliche planungsrechtliche Grundlagen für die Windenergie geschaffen werden, vorgesehen, dass daraus nicht folgt, dass die Vorhaben oder die zusätzlichen Darstellungen, insbesondere im Hinblick auf den Flächenbedarf und das Maß der baulichen Nutzung, zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB („der Windenergie wird nicht substanziell Raum geschaffen“) nicht ausreichend sind. Entsprechendes soll nach Satz 2 gelten, wenn Darstellungen zum Maß der baulichen Nutzung, etwa zur Höhe von Windenergieanlagen, geändert oder aufgehoben werden.

3 Bisherige Kriterien der Potentialstudie 1996

1. Änderung des Flächennutzungsplanes (1998)

DEWI – Gutachten 1994

Ausschlussflächen		Quelle
NSG		DEWI 1994 aus Erläuterungsbericht 1.Änd. FNP 1998 Seite 7
LSG kleiner 100ha		
BG Biotope, BG Landschaftsbest., Wallhecken		
Wald, Gewässer		
Siedlung, Militär. Anlagen, Verkehrsflächen		
Besondere Gebiete / Abwägung erforderlich		
RROP Vorranggebiet N+L		
RROP Vorranggebiet ruhige Erholung		
LSG größer 100 ha		
Überschwemmungsgebiete		
Avifaun-. wertvolle Bereiche gem. NLÖ 1994		
Abstände gem. DEWI 1994		Quelle
Einzelhäuser im Außenbereich	300 m	DEWI 1994 aus Erläuterungsbericht 1.Änd. FNP 1998 Seite 7
Siedlungsgebiete	500 m	
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen	40 m	
Bahnlinien mit PV	40 m	
Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV	50 m	
Waldgebiete	100 m	
Sonstige Deiche	100 m	
Gewässer 1.Ordnung > 0,5 ha	200 m	

Städtebauliche Ziele der 1. Änderung des FNP 1998

Vorsorgeabstände		Quelle
Einzelhäuser im Außenbereich	500 m	Erläuterungsbericht 1.Änd. FNP 1998 Seite 29
Siedlungsgebiete (M- und W- Flächen)	1000 m	
Schutzgebiete §§24-28 NNatG	200 m	
Wallhecken	50 m	

- Gesamtleistung 27 MW
- Mindestleistung 1 MW je Anlage
- Nabenhöhe max. 67 m
- Gesamthöhe max. 100 m

Vorgehen bei FNP 1998 bzw. Potentialstudie 1996

Bewertung aller DEWI- Potenzialflächen	Quelle
Mind. 10 bis 20 Anlagen	Erläuterungsbericht 1.Änd. FNP 1998 Seite 9 Bewertung der Flä- chen mit Punktesys- tem
Vorranggebiete N+L bzw. Erh. LROP 1993 RROP1988	
Avifauna (Landschaftsplan, AGWA 1993 / NLÖ 1994)	
FNP Siedlungserweiterung	
Infrastruktur	
Konfliktpotenzial mit N+L	

4 Neue Kriterien Potenzialstudie 2012

Schritt 1: Ermittlung der Potenzialflächen nach eigenen Kriterien der Stadt Friesoythe

Ausschlussflächen	Vorsorgeabstände	Hinweise
Einzelhäuser (mit 35er Satzung)	500 m	entspr. 1.Änd. FNP 1998
Siedlungsflächen (gem. FNP, WA/MD/MI/WR mit 34er Bereich)	1000 m	entspr. 1.Änd. FNP 1998 gem. Empfehlung der Nds. Landesreg. vom 26.01.2004 für die Raumordnung
Erholungsgebiete Ferienh. /Camping	1000 m	
Gewerbegebiete mit Betriebswohnungen	300 m	

Infrastrukturanlagen	Abstand	Hinweise
Straßen	Kipphöhe	
Bahntrassen	Kipphöhe	
Hochspannungsfreileitungen	Kipphöhe	Bei Bedarf Schwingungsdämpfung erforderlich bzw. möglich
Erdöl-, Gasleitungen	Kipphöhe + 50 m	Stellungnahme von Leitungsträgern
Richtfunktrassen		

Ausschlussflächen	Vorsorgeabstände	Hinweise
Vorranggebiete N+L (RROP)	200 m	NLT-Papier
Vorranggebiete Erhol. (RROP)	200 m	
EU-Vogelschutzgebiet	1000 m	
FFH Gebiet / Natura 2000	bis 1000 m	Abstand abhängig von Arten
NSG	200 m	
LSG (teilweise)		Ausschluss soweit die Verordnung das vorsieht, sonst Vorsorgefläche
Gewässer > 0,5 ha	200 m	
Feuchtgebiete intern. Bedeut.	1000 m	NLT-Papier

Vorsorgeflächen	Vorsorgeabstände	Hinweise
Wald (ab 2 ha)	100 m	Wald wird teilweise nicht mehr als Ausschlussfläche eingestuft, daher Vorsorgefläche aufgrund der Erholungs- und naturräumlichen Funktion.

sonstige LSG		Landschaftsschutzgebiete in denen die Bebauung nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist
Vorsorgegebiete N+L (RROP)*		
Vorsorgegebiete Erholung (RROP)*		
NSG/LSG- würdige Flächen		LRP / NLT-Papier

* Bei Vorbehaltsgebieten des RROP hat der entsprechende Belang (Natur bzw. Erholung) nur ein besonderes Gewicht, d.h. dass hier Windkraftanlagen nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind. Eine Ausklammerung dieser Fläche aus dem Suchraum ist nur möglich, wenn außerhalb ausreichend (substanzuell) geeignete Flächen zur Verfügung stehen. In der Nachbargemeinde Barßel liegt der Windpark gem. RROP z.B. in einem Vorbehaltsgebiet Erholung. Allerdings ist in diesem Fall auch nahezu fast das ganze Gemeindegebiet von dem Vorbehaltsgebiet Erholung erfasst, sodass dort sonst keine Entwicklung möglich wäre.

Ergebnis von Schritt 1 ist eine zeichnerische Ermittlung der Potenzialflächen

Eine Abwägung der Kriterien von Schritt 1 ist nicht ohne weiteres möglich. Änderungen der Kriterien würden eine neue Betrachtung des Gesamtgebietes erfordern.

Schritt 2: Qualitative Bewertung der ermittelten Potenzialflächen

Unter anderem durch folgende Faktoren:

- Mindestgröße Windpark (z.B. 50 ha)
- 5 km Abstände zwischen Windparks*
- Bestehende Außenbereichs-Bebauungspläne (AB 01 bis AB 12)
- Landschaftsbild / Vorbelastung (Bündelungseffekte nutzen)
- Faunistische Belange (nach Daten NLWKN oder LK soweit vorliegend)
- Kompensationsflächenpool
- Überschwemmungsgebiete
- Siedlungs- bzw. sonst. städtebauliche Entwicklungen
- Erschließungsmöglichkeit (Verkehrerschließung / Stromnetz)

* gem. Runderlass Nds. vom 26.01.2004 (Bestätigt durch OVG Nds. Urteil vom 14.09.2000 und vom 28.10.2004 Abweichung im Einzelfall möglich auch mit kleineren Abständen gem. OVG Nds. 28.01.2010 12LB 243/07)

Es sollte im Ergebnis eine substantielle Ausweisung möglich bleiben.

5 Gesamtbewertung

Vorschläge zur Ausweisung von Windparks

Vorschläge zur Bestätigung, Erweiterung oder Ausweisung zusätzlicher Standorte.

Angaben zur sinnvollen Begrenzung der Gesamthöhe (z.B. 180 m).

Die konkrete Eignung der jeweiligen Flächen, hinsichtlich Artenschutz und Immissionsschutz ist im weiteren Verfahren der Bauleitplanung i.d.R. durch weitere Erhebungen und Gutachten zu prüfen !!

Repowering von Einzelanlagen

Vorschläge zu vorhandenen Einzel-Anlagen, ob ein Repowering denkbar bzw. sinnvoll wäre.

6 Anhang Infomaterial

Rechtsprechung

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BverwG) vom 17.12.2002 - 4 C 15/01:

- Konzentration, aber kein Gesamtausschluss von Windenergieanlagen
- Ein „grobes Missverhältnis“ zwischen Positiv- und Negativflächen ist zu vermeiden
- Keine Darstellung ungeeigneter Flächen mit Alibifunktion (Feigenblattplanung)
- Das geschützte Interesse an der Windenergienutzung ist zurückstellbar, wenn andere Belange überwiegen
- Der Windenergie ist in substantieller Weise Raum zu schaffen, eine einzige Fläche kann jedoch ausreichen
- Die Fläche ist jedoch in Relation zur Gemeindefläche und zu den Ausschlussflächen zu setzen
- Tabuzonen wie Wald oder Siedlungsbereiche sind möglich
- Immissionsschutzbelange sind beachtlich, auch ohne Berechnung
- Der zugebilligte Gestaltungsspielraum bezogen auf die Abstandskriterien muss städtebaulich noch begründbar sein
- Geplante zukünftige Baugebietserweiterungen (z.B. Wohngebiete) können berücksichtigt werden
- Bereits im Vorfeld der Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen ist es der Gemeinde gestattet, durch Bauleitplanung eigenständig, gebietsbezogen das Maß des Hinnehmbaren zu steuern

Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Niedersachsen vom 24.06.2004 – 1 LC 185/03:

- 650 m Abstand zu Einzelhäusern im Außenbereich ist städtebaulich begründbar
- Eine deutliche Unterschreitung der Richtwerte der TA-Lärm ist aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes möglich
- Es ist eine substantielle Konzentrationsfläche erforderlich

Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Niedersachsen vom 28.10.2004 – 1 KN 155/03:

- In der pauschalen Festlegung eines 5 km Mindestabstandes zwischen den Standorten von Windenergieanlagen liegt kein Abwägungsfehler
- Der Plangeber muss nicht bis an die Gefahrengrenze gehen, sondern darf Vorsorgewerte für die zu berücksichtigenden Schutzgüter festsetzen.

Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Niedersachsen vom 14.09.2000 – 1 K 5414/98:

- 5 km Abstand zwischen zwei Windparks ist ein nachvollziehbarer Abstand
- Ab 850 m Abstand zwischen einzelnen Windenergieanlagen entsteht kein gemeinsamer Windpark.

Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Nordrhein-Westfalen vom 15.03.2006 – 8A 2672/03:

- Beschränkt sich die Gemeinde darauf eine einzige Konzentrationsfläche auszuweisen, ist dieses noch kein Indiz für einen fehlerhaften Gebrauch der Planungsermächtigung, auch wenn in der Gemeinde weitere Flächen vorhanden sind, die ebenso gut oder noch besser für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind.
- Unerheblich für die Frage, ob der Windkraftnutzung in substantieller Weise Raum geschaffen wird, ist der Umstand, ob die ausgewiesene Fläche bereits erschöpft ist.

- Für die Rechtmäßigkeit der mit der Planung verbundenen Kontingentierung kommt es nicht darauf an, wann das Kontingent ausgeschöpft wird.

Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Nordrhein-Westfalen vom 09.06.2006 – 8A 3726/05:

- Das im § 35 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme umfasst auch Fallkonstellationen, in denen von einem Bauvorhaben eine optisch bedrängende Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich ausgeht.
- Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (inkl. Rotor) der geplanten Anlage, dürfte in den überwiegenden Fällen von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgehen.
- Bestätigt durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 11.12.2006 - 4 B 72.06 -.

Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Niedersachsen vom 28.01.2010 –

Az: 12 LB 243/07:

- 500 m Abstand zu Einzelhäusern im Außenbereich ist städtebaulich begründbar
- Eine Unterschreitung der Richtwerte der TA-Lärm ist aus Gründen des vorbeugenden Immissionsschutzes möglich
- 1000 m Vorsorgeabstand zu Siedlungsbereichen wurden in diesem Fall anerkannt, 1200 m wurden jedoch, auch angesichts der geringen Größe der im Ergebnis vorgesehenen Konzentrationsfläche, als nicht ausreichend begründet vom OVG abgelehnt
- Von der pauschalen Festlegung eines 5 km Mindestabstandes zwischen den Standorten von Windenergieanlagen kann abgewichen werden

Immissionsabstände zu Wohnnutzungen

1. In den Materialien Nr. 63 „Windenergieanlagen und Immissionsschutz“ des Landesumweltamtes Nordrhein-Westfalen (LUA NRW) von 2002 ist umfangreiches Material zum Geräuschverhalten von Windenergieanlagen sowie zur Prognose und zur Beurteilung dieser Einwirkungen zusammengestellt. Es sind modellhaft nach einer anerkannten Ausbreitungsrechnung die Schallimmissionen im Umfeld von Windenergieanlagen ermittelt worden. Dabei wurde für die Anlagen jeweils ein Schallleistungspegel von 103 dB(A) bei einer Nabenhöhe von 80 m angesetzt, der in etwa dem Pegel der zur Zeit gängigen 2 MW-Anlagen entspricht.

Für eine Windfarm mit sieben Anlagen kommt das Landesumweltamt NRW in seinen durchgeführten Berechnungen zu folgendem Ergebnis:

Nachtwerte lt. DIN 18005		Schutzabstände	für
50 dB(A)	in	ca. 250 m	GE
45 dB(A)	in	ca. 440 m	MD, MI, Außenbereich
40 dB(A)	in	ca. 740 m	WA, WS, Campingplätze
35 dB(A)	in	ca. 1100 m	WR, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete

2. Auswertung Schaubild DEWI Lärmberechnung 2011 / DStG 2009 S. 22¹¹

1 X 2 MW = ca. 320 m zu Einzelhaus*	ca. 500 m zu WA-Gebiet*
2 X 2 MW = ca. 430 m zu Einzelhaus*	ca. 630 m zu WA-Gebiet*
4 X 2 MW = ca. 500 m zu Einzelhaus*	ca. 750 m zu WA-Gebiet*

*sofern alle Anlagen jeweils den gleichen Abstand zur Wohnbebauung haben

3. Licht und Schattenwurf / mögl. Beschattungsdauer LAI-Hinweise 2002:

30 Std. / Jahr

30 Min. / Tag

Es gibt jedoch die Möglichkeit einer Abschaltautomatik

Anlagen von z.B. > 150 m event. größere Abstände z.B. je Himmelsrichtung bis 1.500 m

¹¹ Repowering v. Windenergieanlagen – Kommunale Handlungsmöglichkeiten Deutscher Städte- und Gemeindebund Juli 2009